

Waldwirtschaftsjahr 2021/2022

Weiterhin Bäume auf Borkenkäferbefall hin beobachten

Dank der nassen und kühlen Witterung im Frühling und Sommer ist die Entwicklung des Borkenkäfers verzögert und bis jetzt ist weniger Schadholz angefallen als 2020. Weiterhin wichtig sind aber das Beobachten der Bäume und das rechtzeitige Entfernen der befallenen Bäume, bevor die Käfer ausgeflogen sind.

Wiederbewaldung von Schadflächen

Durch den Borkenkäfer sind grosse Flächen entstanden, die eine fachgerechte, zukunftsgerichtete Wiederbewaldung benötigen. Der Revierförster berät Sie gerne bei der Anlage eines klimagerechten Waldes mit standortgerechten, trockenheitsund wärmetoleranten Baumarten.



Frisch gepflanzte Bäume müssen gegen Wildverbiss geschützt werden.

Zusammenarbeit bei der Holznutzung lohnt sich!

Eine Prognose, wohin sich die Holzpreise bewegen ist schwierig. Nichtsdestotrotz liegt es an den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, das Holz nicht zu jedem beliebigen Preis herzugeben und frühzeitig mit dem Holzabnehmer Kontakt aufzunehmen. Doch der Holzerlös ist nur die eine Seite. Wichtig ist es auch, die Holzerntekosten unter Kontrolle zu halten. Gerade im Thurgau mit einem hohen Privatwaldanteil und vielen kleinen Parzellen heisst die Lösung: "Gemeinsam geht's besser!" Machen Sie zusammen mit den Waldnachbarn einen gemeinsamen Holzschlag und nutzen Sie die Beratung Ihres Revierförsters. Er hilft Ihnen auch beim Absetzen des Holzes.

Ab 1. Januar 2022 tritt die neue Holzhandelsverordnung (HHV) in Kraft

Die neue Holzhandelsverordnung verlangt von allen Marktakteuren ihre Pflicht zur Sorgfalt einzuhalten und die Risiken für illegales Holz zu minimieren. Im Schweizer Wald geerntetes Holz ist diesen Regeln ebenfalls unterstellt. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer können aber davon ausgehen, dass die durch den Förster gemachte Anzeichnung oder die vom Forstdienst erteilte Schlagbewilligung die nötigen Informationen beinhaltet. Sie sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der «legalen Ernte» aufzubewahren.

Erinnerung: Anzeichnungspflicht

Um Bäume im Wald zu fällen, bedarf es einer Bewilligung des Forstdienstes. (Art. 21 eidg. Waldgesetz). Kontaktieren Sie in jedem Fall frühzeitig den zuständigen Revierförster, damit er die zu treffenden Massnahmen besprechen und eine allfällige Holznutzung anzeichnen kann.